

Benutzungsordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Auf Grund der §§ 2, 4, 5, 8, 9, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetze des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert am 16.05.2024 (GVBl LSA S.128, 132) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 30.09.2025 folgende Benutzungsordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, welche für kulturelle, politische und gesellschaftliche Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen und Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen.

Dies sind:

1. Ortschaft Amsdorf:
 - Dorfgemeinschaftszentrum
 - Festplatz
2. Ortschaft Aseleben:
 - Bürgerhaus
 - Festwiese
3. Ortschaft Dederstedt:
 - Sportlerheim
 - Sportplatz
4. Ortschaft Erdeborn:
 - Bürgerhaus
 - Festplatz (Lehmkuhle)
5. Ortschaft Hornburg:
 - Dorfgemeinschaftshaus
6. Ortschaft Lüttchendorf:
 - Dorfgemeinschaftshaus
7. Ortschaft Neehausen:
 - Bürgerhaus
8. Ortschaft Röblingen:
 - Bürgersaal
 - Freizeit-, Jugend-, Sport- und Kommunikationszentrum
 - Parkanlage mit Bühne
9. Ortschaft Seeburg:
 - Dorfgemeinschaftshaus
10. Ortschaft Stedten:
 - Multifunktionales Gebäude
 - Parkanlage mit Bühne

§ 2 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die vorläufige Erlaubnis zur Nutzung der o.g. Einrichtungen erteilt der Ortsbürgermeister, ein Mitglied des Ortschaftsrates sowie ein Vertreter der Verwaltung auf formlosen Antrag.
Zur Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen wird dann ein verbindlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der geschlossene Vertrag wird durch den Ortsbürgermeister, ein Mitglied des Ortschaftsrates oder einem Vertreter der Verwaltung gegengezeichnet.
Ohne Vorliegen eines aktuellen Nutzungsvertrages ist die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nicht gestattet.
- (2) Die auf dem Vertrag abgefragten Angaben müssen vollständig und leserlich ausgefüllt werden. Der Zweck der Veranstaltung (z.B. Familienfeier, Vereinsfeier, Training usw.) ist kurz zu bezeichnen. Die Gemeinde (Vermieter) kann weitere ausführliche Auskünfte über den Veranstaltungsablauf verlangen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung von Räumlichkeiten besteht nicht. Erst ein von Mieter und Vermieter unterzeichneter Nutzungsvertrag berechtigt den Mieter zur vertragsgemäßen Nutzung. Aus Terminabsprachen können keine Rechte abgeleitet werden. Nutzungsverträge sind in der Regel spätestens einen Monat vor Nutzungstermin abzuschließen.

§ 3 Vermietung

- (1) Das Verhältnis zwischen der Gemeinde (Vermieter) und dem Veranstalter (Mieter) wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.
Vorliegende Benutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Der Mietzeitraum beginnt am Vortag und endet am darauffolgenden Tag. Bei Wochenendnutzung beginnt der Mietzeitraum an einem Freitag und endet am Montagmorgen. Gewünschte Mietverlängerungen bedürfen einer gesonderten Regelung.
- (3) Der Nutzungsvertrag berechtigt zur Nutzung der im Vertrag genannten Einrichtung für die Dauer der Veranstaltung. Das Abhalten von Proben o.ä. bedarf der besonderen Vereinbarung.
- (4) Der Mieter ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Ausstattung verpflichtet. Entstandene Schäden sind auf Grundlage des Neuwertes zu ersetzen. Die Vermieterin ist berechtigt eine angemessene Kautionsfestzusetzen.
- (5) Die Gemeinde kann den Nachweis einer Versicherung für Schäden an Gebäuden und Einrichtungen verlangen, wenn nach Art der Veranstaltung Beschädigungen nicht auszuschließen sind.

§ 4 Hausordnung

- (1) Die Herrichtung der Räumlichkeiten (Aufbau des Mobiliars u. ä.) übernimmt der Mieter in Abstimmung mit dem Vermieter. Grundsätzlich werden die Räumlichkeiten leer bereitgestellt. Sollte eine Möblierung bei der Übernahme der Räumlichkeiten vorhanden sein, so ist diese nach der Veranstaltung wieder herbeizuführen.
- (2) Sämtliche haustechnischen Anlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde bedient werden.

§ 5 Ablauf der Veranstaltung

- (1) Alle Veranstaltungen müssen unter der Aufsicht eines Verantwortlichen, welcher namentlich genannt ist (i.d.R. der Mieter) stehen. Der Verantwortliche ist verpflichtet, den Geräuschpegel der Veranstaltung und aller damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) finden Anwendung und sind strikt einzuhalten.
Der Nutzer hat sicher zu stellen, dass die in TA-Lärm genannten Richtwerte eingehalten werden.
Die TA-Lärm definiert folgende Beurteilungszeiträume:
 - Tags: 6 Uhr bis 22 Uhr
 - Nachts: 22-6 Uhr
- (2) Der Verantwortliche trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Nutzungsvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist.
- (3) Der Mieter hat alle eventuell erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die Beachtung und Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel der Gaststättenverordnung, der Sperrstundenverordnung und dem Landesimmissionsschutzgesetz obliegen allein dem Verantwortlichen.
- (4) In den Bereichen von gemeindlichen Einrichtungen ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, ab der Klasse II, untersagt.

§ 6 Zahlung von Entgelten

- (1) Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen richtet sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich vor der Veranstaltung vom Veranstalter zu entrichten. Bei regelmäßiger Nutzung spätestens bis zum 5. Werktag des laufenden Monats. Ist kein Geldeingang erfolgt, kann der angemeldete Belegungstermin anderweitig vergeben werden, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz des Mieters entsteht.

§ 7 Ausfall der Veranstaltung

- (1) Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt vom Nutzungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Sie beträgt bei Erklärung über die Nichtnutzung

- bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungstermin 10 %
- bis zu 1 Monat vor Veranstaltungstermin 25 %
- danach 50 % des Benutzungsentgeltes

mindestens jedoch 25,00 € Bearbeitungsgebühr.

Werden die Räumlichkeiten zum abgesagten Termin anderweitig vermietet, wird nur die Bearbeitungsgebühr erhoben. Der Vermieter kann den Mieter bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ von der Zahlung entbinden.

Ein wichtiger Grund ist ein Umstand welcher so schwerwiegend ist, dass einer Person nicht mehr zumutbar ist, an einem Vertag festzuhalten.

- (2) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Veranstaltungsteilnehmer fallen nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.
- (3) Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung durch ein nicht vorhersehbares Ereignis zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag durch den Vermieter

- (1) Der Vermieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn:
- hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Mietvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben können,
 - die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird,
 - der Nachweis einer erforderlichen Anmeldung oder Genehmigung nicht vorgelegt wird,
 - der Abschluss einer erforderlichen Versicherung nicht vorgelegt wird, die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - durch höhere Gewalt die Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstossen wurde.
- (2) Der Vermieter ist ferner berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:
- Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Mieters befürchten lassen.
 - Der Vermieter die Räumlichkeiten aus nicht vorhersehbaren, wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung selbst benötigt.
- (3) Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Vermieter nach den Absätzen 1 und 2 ist kein Anlass den er zu vertreten hat.

§ 9 Dekoration, Ausstattung, Aufbauten, Einbauten

- (1) Der Mieter darf eigene Dekoration, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter in die gemieteten Räume verbringen. Für diese Gegenstände haftet allein der Mieter.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, alle mitgebrachten Gegenstände nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume und Einrichtungen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände zu entfernen und alle damit im Zusammenhang entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

- (3) Abfälle und Leergut entsorgt der Mieter.
- (4) Die Gänge, die Notausgänge, die Notbeleuchtung und die Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder zugehängt werden. Nägel, Haken, Stifte etc. dürfen nicht in den Boden, die Wände, die Decken oder die Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
- (5) Begehbar, bewegliche Einrichtungen z.B. Stege und Brücken, die höher als 1m über dem Boden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
- (6) Alle hängenden Teile müssen ausreichend gegen Abfallen gesichert werden. Gegenstände und Dekorationen die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Mieter oder sein Verantwortlicher muss die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung und nach deren Ende gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister oder dem durch diesen Beauftragten besichtigen. Wenn keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räumlichkeiten als ordnungsgemäß übernommen und übergeben.
- (2) Für Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Mieter. Ihm obliegt die Beweispflicht, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er ist verpflichtet, jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Beauftragten des Vermieters mitzuteilen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden Anwendung für alle Beschädigungen, die von der Übergabe an den Mieter oder seinen Verantwortlichen bis zur Übernahme durch den Vermieter entstehen.
- (4) Bei Funktionsversagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung behindern oder beeinträchtigen, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen jeder Art, auch denen von dritter Seite, frei.

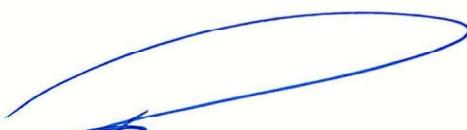
§ 11 Reinigung

- (1). Der Mieter ist verpflichtet, alle genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen zu reinigen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die genutzten Räumlichkeiten, soweit keine Reinigung laut Entgeltverordnung zugebucht wurde, gereinigt zu übergeben. Sämtliche Böden müssen feucht gereinigt werden. Ausgeschlossen sind hier Parkettböden. Geschirr, Gläser, Töpfe etc. werden gespült und abgetrocknet und Gläser poliert. Die Tische und Stühle (soweit benutzt) werden mit einem feuchten Tuch gesäubert. Dafür benötigte Reinigungsmaterialien sind vom Mieter mitzubringen.
 - Eine Festlegung über den Zeitpunkt der Reinigung ist in Abstimmung mit dem Vermieter zu treffen.
 - Wird die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, veranlasst der Vermieter eine Nachreinigung, deren Kosten zu Lasten des Mieters gehen. Auch Regressansprüche Dritter (Nachmieter) gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz des Fußbodens getroffen werden.
 - Bei Nutzern der gemieteten Einrichtung sind die im Toilettenbereich vorgehaltenen Hygieneartikel, insbesondere die Papierhandtücher und der Inhalt des Seifenspenders nach Beendigung der Veranstaltung nachzufüllen.
- (2) Die Reinigung des Parkgeländes auf Grund einer Veranstaltung kann durch den Vermieter übernommen werden. Der Mieter trägt die Kosten dafür.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Benutzungsordnung ab diesem Tag außer Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 05.11.2025



Blümel
Bürgermeister

